Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 69 (1985)

Artikel: Das Kollegiatstift St. Vinzenz in Bern

Autor: Tremp-Utz, Kathrin

Kapitel: Einleitung

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1070928

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

EINLEITUNG

DIE QUELLEN (STATUTEN UND STIFTSMANUALE)

Die wichtigste Quelle für die Verfassung von Kollegiatstiften sind die Statuten. Sie geben Auskunft über die Dignitäten und Ämter eines Stifts, die Rechte und Pflichten der Chorherren, die Stellung und Aufgaben der Kapläne, den Gottesdienst und die rechtlichen Beziehungen des Stifts zu seiner Umwelt. Im Fall des Vinzenzstifts scheinen die Statuten in der Reformationszeit(?) verlorengegangen zu sein 151. Es steht ausser Zweifel, dass sie existiert haben. Im Stiftsvertrag vom 4. März 1485 verlieh der bernische Rat den Chorherren von St. Vinzenz das Recht, sich selber Statuten insbesondere bezüglich ihres Lebenswandels und der Aufnahme neuer Chorherren zu geben, und am 1. Mai 1486 erhielt Propst Armbruster den Auftrag, bei seinem Aufenthalt in Rom auch die Statuten des Stifts – schon formulierte und noch zu formulierende – bestätigen zu lassen. Und schliesslich willigte der Rat nur unter Vorbehalt der Statuten in den Bruderschaftsvertrag vom 26. März 1487 zwischen dem Domkapitel von Lausanne und dem Vinzenzstift ein 152. Aus den 1488 einsetzenden Stiftsmanualen geht hervor, dass die Statuten von St. Vinzenz seit spätestens 1489 in einem Buch vereinigt waren, welches 1514 vom Chorherrn Heinrich Wölfli geführt und 1517 möglicherweise vom Heimlicher des Kapitels aufbewahrt wurde 153. Da aus ihnen häufig lateinisch zitiert wird, ist anzunehmen, dass sie lateinisch abgefasst waren 154. Schliesslich erfahren wir von einer Statutenrevision, die 1509 in Aussicht genommen, dann bis 1513 verschleppt wurde, 1514 vorlag, aber möglicherweise erst 1520 vollzogen wurde 155.

Der Verlust des Statutenbuchs oder der Statutenbücher von St. Vinzenz bedeutet, dass die Frage nach dem Vorbild des Vinzenzstifts nicht abgeklärt werden kann ¹⁵⁶ und die statutarischen Verhältnisse, wie sie an St. Vinzenz gegolten haben, von der Wirklichkeit «abgezogen», abstrahiert werden müssen. Anders ausgedrückt: wir kennen nur die Verfassungswirklichkeit, nicht aber die Verfassung. Es ist nicht anzu-

nehmen, dass die Statuten bei der Reformation bewusst vernichtet worden sind, vielmehr gingen sie wahrscheinlich verloren oder wurden von einem weggehenden Chorherrn mitgenommen; es ist deshalb nicht ganz auszuschliessen, dass sie noch irgendwo aufgefunden werden könnten. Dagegen sind die *Stiftsmanuale* aufbewahrt worden, möglicherweise mit den Ratsmanualen, da sie das gleiche Format haben. Hier sind höchstens ein bis zwei Bändchen für die Zeit zwischen dem 21. Januar 1495 und dem 8. November 1503 verlorengegangen:

```
Stiftsmanual Nr. 1: 5. (7.?) März
                                      1488 – 11. Dezember 1491
Stiftsmanual Nr. 2:
                       14. Januar
                                      1492 - 21. Januar
                                                            1495
                        8. November 1503 – 13. Juni
Stiftsmanual Nr. 3:
                                                            1509
Stiftsmanual Nr. 4:
                       23. Juni
                                      1509 – 12. November 1513
                       16. November 1513 - 14. Oktober
Stiftsmanual Nr. 5:
                                                            1517
Stiftsmanual Nr. 6:
                       21. Oktober
                                      1517 - 19. Februar
                                                            1522
Stiftsmanual Nr. 7:
                       12. März
                                      1522 – 18. Dezember 1527
```

Die Stiftsmanuale sind um so wertvoller, als die Statuten verlorengegangen sind. Es sind die Stiftsmanuale, welche die meisten Anhaltspunkte für die Verfassungswirklichkeit des Vinzenzstifts hergeben. Darüber hinaus sind die Stiftsmanuale von St. Vinzenz die ersten Protokolle, die an einem Kollegiatstift zumindest des nachmaligen schweizerischen Raumes geführt worden sind. Hier ist sicher weniger das Vorbild der westschweizerischen Domkapitel 157 als das Vorbild und der Einfluss des bernischen Rats in Rechnung zu stellen, auf dessen Befehl das Kapitel des Vinzenzstifts von 1488 an regelmässig protokollierte Sitzungen abhielt. Dagegen ist es dem Kapitel und insbesondere dem Stiftsschreiber Michael Röttli, der von 1511 bis 1516 dieses Amt ausübte, zuzuschreiben, wenn die Stiftsmanuale zeitweise die Ratsmanuale an äusserer und innerer Qualität weit übertreffen.